



LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanung
40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihre Nachricht vom: 07.06.2023
Ihr Geschäftszeichen:

Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW

Hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 ROG, §13 LPIG NRW

Berichterstatterin: Jeannette Spohr

Sehr geehrter Herr Fleischer,

mit Schreiben vom 07.06.2023 bitten Sie das LANUV NRW um Stellungnahme zu dem Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien.

Hierzu wurden 5 Abteilungen um eine Stellungnahme gebeten. Die Ausführungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Belange des Boden- und Flächenschutzes:

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutungsame Freiflächen-Solarenergie

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 sollte zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgender Satz eingefügt werden:

Datum: 31.07.2023

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Essen (1), Wallneyer Str. 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Hbf Essen mit U 11 bis
"Messe West/Süd, GRUGA",
weiter mit Bus 142 Richtung
Kettwig bis Haltestelle
"Wetteramt/LANUV"

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
UST-IdNr: DE 126 352 455



„Werden auf hochwertigen Ackerböden Agri-PV-Anlagen geplant, sind bodenschonende Maßnahmen bei Bau, Betrieb und Rückbau gem. DIN 19639¹ mit einer bodenkundlichen Baubegleitung zu gewährleisten.“

Begründung:

In § 4 Abs. 5 BBodSchV n.F. ist festgelegt, dass die für die Zulassung eines Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde im Einzelfall von dem Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen kann. Nach DIN 19639 sollte eine bodenkundliche Baubegleitung bereits in der Genehmigungsphase mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes beauftragt werden. Im Bodenschutzkonzept werden Daten über Bodeneigenschaften und -empfindlichkeiten mit Informationen über die Baumaßnahme, die Bauzeit und Baubedarfsflächen zusammengeführt. Das Konzept beinhaltet Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktionen notwendig sind.

Belange des Klimaschutzes

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Anmerkungen:

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 wird mehrfach inhaltlich auf die Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (LANUV Fachbericht 142, 2023) Bezug genommen. Es erscheint sinnvoll die Studie inkl. ihres vollständigen Titels zu nennen. Hierfür bietet sich beispielsweise der dritte Absatz der Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 an (s. 1): *„Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen **in der Flächenanalyse Windenergie NRW (LANUV 2023)** ermittelt worden.“*

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 wird im zweiten Absatz auf Seite 2 das zusätzliche Flächenpotenzial *„in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur““* thematisiert. Hier sollte die Formulierung „fachrechtlich nicht **streng** geschützte Teilflächen“ verwendet werden. Die in diesem Absatz bezeichneten Flächen können beispielsweise Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile enthalten,

¹ DIN 19639 (2019): Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. DIN 19639:2019-09. DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin. 55 S



was zwar der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nicht im Wege stehen dürfte, dennoch einen fachrechtlichen Schutzstatus umfasst.

Seite 3 / 31.07.2023

Ziel 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten

Anmerkungen:

Aus hiesiger Sicht erscheint es erforderlich, die Erläuterung zu diesem Ziel zu konkretisieren. Dabei sollte näher bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde als waldarm gilt. Zu klären wäre dabei, welche Behörde den Waldanteil ermittelt, in welchem Zeitraum diese Einordnung turnusmäßig zu aktualisieren ist und vor allem, welche Daten bzw. Flächen bei der Ermittlung des Waldanteils von Kommunen berücksichtigt werden. So gibt es einige Daten bzw. Flächen, die beispielsweise auch vom Landesbetrieb Wald und Holz in der Vergangenheit unterschiedlich bei der Frage, ob es sich dabei um Wald handelt oder nicht, bewertet wurden. Dies gilt z. B. für Gehölzflächen oder bestimmte Vegetationsmerkmale. Sollte sich der Waldflächenanteil von Gemeinden allein auf die regionalplanerischen Waldbereiche beziehen, sollte auch dies in der Formulierung deutlich gemacht werden.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Anmerkungen:

Es wäre aus hiesiger Sicht wünschenswert, wenn es in den Erläuterungen zu dem Ziel eine weitergehende Konkretisierung gäbe, wie die Kriterien zu beurteilen sind.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Anmerkungen:

Die nordrhein-westfälische Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) vom 16. August 2022 regelt, welche Flächen in benachteiligten Gebieten nach dem EEG für eine Förderung in Frage kommen. Dort werden Gebote für Anlagen auf Flächen, die eine mittlere Bodenwertzahl von **mehr als 55** nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung aufweisen, von einer Förderung ausgenommen. Es wäre wünschenswert, dass der neue LEP wie folgt angepasst wird, damit dieser mit der Freiflächen-PV-Verordnung im Einklang steht.



*"Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl **von mehr als 55**, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen."*

Seite 4 / 31.07.2023

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Anmerkungen:

Es wird angeregt, diesen Grundsatz zu streichen. Eine Ausweisung der landwirtschaftlichen Kernräume liegt nicht flächendeckend für NRW vor. Des Weiteren findet eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Kernräume bereits über das Ziel 10.2-14 statt. Die Hochwertigkeit der Ackerböden wird schon über das Ziel 10.2-15 ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus findet über den Grundsatz 10.2-17 eine weitere Steuerung in bevorzugte Gebiete statt.

Belange des Wassers

Aufnahme eines zusätzlichen Grundsatzes für die Windenergienutzung in Wasserschutzgebieten (Synopsis S. 5-11)

Grundsatz 10.2-x Windenergienutzung in Wasserschutzgebieten

In den Trinkwasserschutz-zonen I+II sind Errichtung und Betrieb aufgrund der Schutzerfordernngen nicht vertretbar und - ggf. mit einem Pufferstreifen - von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten. Auch in den Zonen III/IIIA und ggf. einem zusätzlichen Pufferbereich muss das Risiko einer schädlichen Beeinflussung des Rohwassers mindestens als mittel eingestuft werden, sodass auch diese Gebiete, soweit planerisch vertretbar, von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten sind. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen.

Grundlagen für die Abschätzung des Risikos innerhalb von Trinkwasserschutz-zonen durch die jeweiligen Eingriffe lassen sich den DVGW-Arbeitsblättern W 101 und W 102 entnehmen und sind auch in einer Arbeitshilfe des Landes (Fachgrundlage für eine landesweite Schutzgebietsverordnung) zusammengestellt.

Begründung:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage gehen in aller Regel mit einer Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG einher, so dass schon aufgrund des Erdaufschlusses eine Anzeige bei der Wasserbehörde und ggf. eine



wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 49 WHG). Des Weiteren kommt es zum Einsatz wassergefährdender Stoffe.

Zur Errichtung und Herstellung des Fundamentes ist ein Erdaufschluss erforderlich, mit dem in die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung eingegriffen wird. Je nach Standort, abhängig von der Frage, ob das Fundament oberhalb des höchstmöglichen Grundwasserstandes errichtet wird oder nicht, und abhängig von der Durchlässigkeit des Bodens, findet ein direkter oder indirekter Eingriff in den Grundwasserleiter statt. Dabei können wassergefährdende Stoffe und Keime in das Grundwasser eingetragen werden.

Beim Betrieb der Anlage werden in der Regel wassergefährdende und hygienisch relevante Stoffe in nicht unerheblichen Mengen (Hydrauliköle) eingesetzt. Diese müssen in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden (Betankung) und im Falle einer Havarie oder Leckage können diese Stoffe in erheblichen Mengen freigesetzt werden und in das Grundwasser gelangen.

Infolgedessen gelten für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen Einschränkungen und Verbote bzw. Genehmigungspflichten innerhalb der Wasserschutzgebietszonen.

Aufnahme des Verweises auf § 36 WHG und auf die von der LAWA erarbeitete „Arbeitshilfe FPV-Anlagen“ in den Textabschnitt zu „Ziel 10.2-14 Raumbedeutung Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ (S. 15 der Synopse im letzten Abschnitt)

Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Bei der Errichtung ist § 36 (3) WHG sowie die von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitete „Arbeitshilfe für die gewässerökologische Beurteilung von Seen als Standorte für schwimmende Photovoltaikanlagen („FPV-Anlagen“)" (<https://www.wasserblick.net/servlet/is/222033/>) zu berücksichtigen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem



Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.

Seite 6 / 31.07.2023

Belange zur Anlagensicherheit und Störfallvorsorge

LEP NRW - Änderung Erneuerbare Energien - Synopse zu den geplanten Änderungen-1.pdf (S. 11)

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.

Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.

In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Plan-schadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.

Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen



im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.“

Seite 7 / 31.07.2023

Hinweis zu obenstehenden Inhalten der LEP Änderung:

Dieser Verweis auf die Bauleitplanung berücksichtigt nur die „Ermöglichung“ von Windenergieanlagen. Daher wird angeregt, ergänzend darauf hinzuweisen, dass auch spätestens in den nachgeordneten Schritten der Regional- und Bauleitplanung eine sachgerechte Berücksichtigung der Anforderungen des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände gemäß § 3(5d) BImSchG für Anlagen, die Betriebsbereich bzw. Teil eines solchen sind, zu erfolgen hat. Eine solche Berücksichtigung kann dann auch dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ggf. nicht möglich ist.

Belange zum Naturschutz

Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV zu den Änderungen des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Der Ausbau der regenerativen Energie wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Die geäußerten Hinweise, Bedenken und Anregungen sind als Beitrag zu verstehen, um den Ausbau möglichst konfliktarm im Sinne des gleichzeitigen Erhalts der Biodiversität und wertvoller Freiflächen umzusetzen.

Bei dem Ausbau der regenerativen Energie und dem Erhalt und der Entwicklung der Biodiversität sollten daher nicht zwingend erforderliche Flächenkonkurrenzen bereits auf Ebene des LEP vermieden werden.

Bei der LEP Änderung ist insgesamt kritisch anzumerken, dass der landesweite Biotopverbund, der mit in den Biotopverbundstufen 1 herausragende Bedeutung und Stufe 2 besondere Bedeutung ökologisch wertvolle Flächen auch außerhalb streng naturschutzrechtlich gesicherter Bereiche umfasst, bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Erhalt und die Entwicklung eines funktionalen landesweiten Biotopverbundes stellt eine Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel dar (z.B. Wanderungen von Arten zwischen wärmeren in kühlere Regionen bzw. geeigneterer Habitats (vergl. LANUV „Zielartenbezogener Biotopverbund klimasensitiver Arten“) und trägt somit zum Erhalt der Artenvielfalt bei.

Ebenso sollten bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Standorten für die erneuerbaren Energien die Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume UZVR, die als länderübergreifender Umweltindikator für die Landschaftszerschneidung gelten (LIKI Indikator), Berücksichtigung finden.



Der Ausbau der erneuerbaren Energie und die Biodiversitätsstrategie verfolgen in ihren Grundsätzen ähnliche Ziele: Klimaneutrale Energieerzeugung; Reduktion schädlicher Treibhausgase und der Erderwärmung; Erhalt von Lebensräumen und der Artenvielfalt.

Ziel 10.2-2. Vorranggebiete für Windenergiegebiete incl. Erläuterung (S. 1-3)

Erhebliche Bedenken:

Die Einbeziehung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) aus der Regionalplanung, die keinem strengen fachrechtlichen Schutz unterliegen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen. Hier bestehen erhebliche Bedenken (siehe hierzu auch Einwand zu Ziel 10.2-8).

Begründung:

BSN Flächen, die auch über die streng fachrechtlich geschützten Bereiche hinausgehen, wurden von den jeweiligen Regionalplanungsbehörden begründet festgelegt. Sie beziehen in der Regel Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung) aber auch Flächen der Stufe 2 (besondere Bedeutung) mit ein, die für den Aufbau eines funktionalen Biotopverbundnetzes in NRW besonders wichtig sind.

Laut Flächenanalyse Windenergie des LANUV 2023 konnte für NRW insgesamt ein Flächenpotential von 3,1 Prozent ermittelt werden ohne BSN Flächen einzubeziehen. Bei Hinzunahme von BSN Flächen, die sich außerhalb naturschutzrechtlich streng geschützter Bereiche befinden, erhöht sich dieser Anteil um 0,6 Prozent auf insgesamt 3,7 Prozent. Nach Vorgabe des Windflächenbedarfsgesetzes des Bundes sind für NRW 1,8 % der Landesfläche als Windpotenzialflächen zur Verfügung zu stellen. Die Einbeziehung der BSN Flächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher nicht zwingend erforderlich und würde ohne Erfordernis zu einer Flächenkonkurrenz zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und den Zielen des Arten- und Biotopschutzes führen insbesondere des landesweiten Biotopverbundes.

Aus dem Ergebnis der Flächenanalyse des LANUV geht weiterhin hervor, dass sich bei Einbeziehung von BSN Flächen Verschiebungen bei der Verteilung der Flächenpotentiale in den einzelnen Planungsregionen ergeben: „Werden die BSN nicht ausgeschlossen, steigt der Anteil am landesweiten Potenzial insbesondere im Gebiet der Planungsregion des RVR an...“. Dies ist besonders kritisch zu werten, da im verdichteten Ballungsraum des RVR die BSN Flächen u.a. zur Sicherung der flächenmäßig ohnehin stark reduzierten Grünkorridore festgelegt wurden. In der urban überprägten Landschaft des RVR sind die planerischen Festlegungen der BSN zum Erhalt des Biotopverbundsystems und



der Biodiversität erforderlich, da ökologisch wertvolle Freiflächen hier unter einem besonderen Nutzungsdruck stehen.

Seite 9 / 31.07.2023

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen incl. Erläuterung (S. 5-7)

Anmerkungen:

Die LEP Änderung soll die grundsätzliche Öffnung von Nadelwaldflächen für die Genehmigung von Windenergieanlagen ermöglichen mit der Ausnahme von Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Naturwaldzellen. Dabei sollen insbesondere Kalamitätsflächen in Anspruch genommen werden. Unter diesem Ziel sollten Waldflächen des Biotopverbunds der Stufe 1 –herausragende Bedeutung- aufgenommen werden.

Begründung:

Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung Stufe 1 umfassen die ökologisch wertvollen Kernlebensräume in NRW. Hierzu gehören vor allem auch große zusammenhängende und unzerschnittene Waldflächen auch außerhalb streng gesetzlich geschützter Bereiche, die zum Erhalt und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes in NRW erforderlich sind. Bei hohen Nadelwaldanteilen wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Entwicklung hin zu einem möglichst naturnahen, altersgemischten Wald mit lebensraumtypischen Baumarten angestrebt. Im Ballungsraum des RVR zählen vor allem die großflächigen, unzerschnittenen Wälder in der Peripherie des Ballungsraumes wie z.B. die Haard dazu. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten Waldflächen, die dem Biotopverbund der Stufe 1 mit „herausragender Bedeutung“ bei den Ausschlusskriterien Berücksichtigung finden (siehe S.6, Absatz 6).

Zu Ziel 10.2-6, Absatz 5 (S. 6)

Anmerkungen:

Bei den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 wird in Bezug auf Kalamitätsflächen in Absatz 5 eine Formulierung verwendet, die hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Laub-und Mischwald“ im Zusammenhang mit Naturverjüngungen fachlich nicht klar nachvollziehbar ist.

Begründung:

Nach der Formulierung des LEP geht man davon aus, dass ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandene Naturverjüngungen oder durchgeführte Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub-und Mischwaldes fallen, und insofern als regionalplanerisch



festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können.

Hier bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken, weil nicht auszuschließen ist, dass hiervon auch Flächen betroffen sind, die aufgrund eines hohen Anteils an lebensraumtypischen Baumarten den Kriterien der Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen. Ein geringes Bestandsalter spricht dem nicht entgegen. Die Betroffenheit dürfte vor allem für den FFH-Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwälder relevant sein. Dies ist besonders beachtlich, da sich dieser laut FFH-Bericht 2019 im Bereich des atlantischen Flachlandes im ungünstigen Erhaltungszustand befindet.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (S. 7)

Erhebliche Bedenken:

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 des LEP NRW dürfen laut LEP Änderung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden. Eine Ausnahme bilden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen hierzu erhebliche Bedenken.

Begründung:

-siehe hierzu auch Ausführungen unter Begründung zu Ziel 10.2-2.-. Bei den benannten Ausnahmen fehlt die Berücksichtigung des Biotopverbundes. Der Erhalt und die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes ist sowohl in § 10 des Landesnaturschutzgesetzes NRW als auch in § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert. Eine mögliche Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN kann demnach zu erheblichen Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes führen (z.B. Biotopverlust, Landschaftszerschneidung; vgl. S. 63). Wir schließen uns hierzu den Ausführungen des Umweltberichtes an:

„Durch die Verpflichtung der Planungsregionen, bei der Planung und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch die mögliche Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur in die Prüfung einzubeziehen, besteht die Möglichkeit, dass Teile von Natur und Landschaft in diesen Gebieten erheblich beeinträchtigt werden“ (S.70). Darüber hinaus haben BSN Flächen einen hohen Wert für die naturbezogene Erholung (vergl. Umweltbericht S.68). Dies ist vor allem im Bereich des Ballungsraums Ruhr von Bedeutung, wo BSN Flächen v.a. zur planerischen Sicherung der noch verbliebenen Regionalen Grünzüge beitragen auch in ihrer Funktion als Klimakorridore.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass BSN Flächen auch eine hohe Bedeutung für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bzw. die Umsetzung



von Maßnahmen infolge von Kompensationszahlungen haben. In Bereichen zum Schutz der Natur können solche Maßnahmen konzentriert und gebündelt umgesetzt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sprechen wir uns für die langfristige Sicherung der festgesetzten BSN und die Nutzung von Windenergiepotenzialen außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur aus.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie Freiraum (S. 14)

Bedenken:

Der Ausbau raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen (nach Definition des LEP, S. 15 werden Anlagen größer als 10 ha als raumbedeutsam gewertet) soll durch die Regional- und Bauleitplanung unter Beachtung bestimmter Ausnahmen im Freiraum ermöglicht werden.

Begründung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen, Fassaden und versiegelten Flächen gegenüber der Errichtung von FF-PV-Anlagen im Freiraum mit deutlich weniger negativen Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz verbunden und daher vorzuziehen.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (S. 14-16)

Laut den Erläuterungen zur LEP Änderung zeichnen sich Freiflächen Solarenergieanlagen dadurch aus, dass sie „...nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern über einer freien Fläche aufgestellt werden.“

Bedenken:

Aus Gründen des Freiflächen- und Gewässerschutzes wird diese LEP Änderung kritisch gesehen. Die Kriterien für die Raumbedeutsamkeit und bei der Einzelfallprüfung bei Floating Photovoltaikanlagen sollten zudem ergänzt werden. Der Biotopverbund sollte bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen besonders gewichtet werden.

Begründung:

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-FFA) geht in der Regel mit Veränderungen für die Natur, die Biodiversität und das Landschaftsbild einher und verändert den Standort für einen langen Zeitraum. Solaranlagen im Freiraum können eine Barriere für Wildtierarten darstellen, was vor allem durch



die erforderlichen Einzäunungen verursacht wird. Sie tragen somit zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft bei. Es sollte darauf geachtet werden, dass Lebensraumkorridore und Achsen des Biotopverbunds durch Freiflächen Photovoltaikanlagen nicht zerschnitten werden. Der landesweite Biotopverbund sollte bei Planungen auch außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen einbezogen werden. Bei größeren Solarparks sollte dafür Sorge getragen werden, dass ausreichend große und funktionale Querungskorridore für Wildtiere eingeplant werden.

Bei den Kriterien für die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen sollten folgende Kriterien ergänzt werden:

- Biotopverbund der Stufe 1 (herausragende Bedeutung) und der Stufe 2 (besondere Bedeutung)
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume UZVR

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Standort für die Freiflächen-Solarenergie mit den Festlegungen im Regionalplan in den entsprechenden Bereichen vereinbar ist, sollte als Beurteilungsgrundlage der jeweilige Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege des LANUV nach § 8 LNatSchG NRW mit herangezogen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Potentiale von Dachflächen insbesondere von gewerblichen/ industriellen Anlagen und vorge nutzten v.a. versiegelten Flächen wie z.B. große Parkplatzflächen deutlich stärker als bisher für den Ausbau der regenerativen Energie genutzt werden und der LEP entsprechende Vorgaben formulieren (vergl. hierzu auch Anmerkungen zu Ziel 10.2.-18). Wir regen daher an ein neues oder ergänzendes Ziel in den LEP aufzunehmen:

Empfehlung:

Es wird empfohlen ein neues Ziel aufzunehmen:

Neues Ziel 10.2-xx „Ausbau von Solaranlagen auf vorge nutzten Flächen wie z.B. Parkplätze, Industrieflächen oder Dachflächen mit Priorität“

Die Potenziale der Solarenergie in NRW sind im Solarkataster des Energieatlas des LANUV dargelegt www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster. In NRW besteht aufgrund der großen Anzahl an Dachflächen ein hohes Potenzial für den Ausbau der Solarenergie, das parallel mit Priorität genutzt werden soll.



Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (S. 18)

Seite 13 / 31.07.2023

Vorzugsweise genutzt werden sollen laut LEP Änderung u.a. „Geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“.

Bedenken:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken, weil im Grundsatz 10.2-17 bei der Auswahl und Beurteilung geeigneter Standorte der Biotopverbund keine Berücksichtigung findet.

Begründung:

In der Gebietskulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete befinden sich viele Flächen, die für den Naturschutz von besonderem Belang sind. Der flächenmäßige Anteil von Biotopverbundflächen der Stufe 1 -herausragender Bedeutung- ist in diesen Gebieten signifikant hoch (Bsp. Trocken-Halbtrockenrasen, Feuchtgrünland, Flächen mit klimasensitiven Böden etc.). Damit einher geht in der Regel eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild. In der Erläuterung zum Grundsatz auf S. 19 Absatz 3 wird darauf verwiesen, dass „*...der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.*“ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung sich auch außerhalb von Naturschutzgebieten oder Bereichen zum Schutz der Natur befinden können. Bei der Auswahl der Standorte ist den Belangen des Naturschutzes und insbesondere der Biotopvernetzung ein besonderes Gewicht einzuräumen. Zusätzliche Zerschneidungen sind bei der Planung von Freiflächensolaranlagen zu vermeiden. Wir empfehlen bei der Auswahl von Standorten die Biotopverbundplanungen der jeweiligen Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV einzubeziehen.

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen (S. 20-21)

Anregungen:

Der Grundsatz sollte in ein Ziel umgewandelt werden mit folgendem leicht abgewandelter Formulierung:



Neues Ziel 10.2-18 „Bauleitplanung sichert im Siedlungsraum die Freiflächen-Solarenergienutzung als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung, sofern dadurch nicht zusätzliche Flächen im Freiraum für GIB in Anspruch genommen werden“.

Seite 14 / 31.07.2023

Begründung:

Diese Umstellung führt dazu, dass eben nicht gerade die GIB die neuen Standorte für die Freiflächen-Solaranlagen werden und somit weitere neue GIB-Ausweisungen folgen, die mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen einhergehen würden.

Dies entspricht der Zielsetzung der LEP Änderung, dass die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verringert werden soll.

Wie bereits zuvor dargelegt sollte aus naturschutzfachlicher Sicht gerade im Siedlungsraum die Prämisse vorherrschen, dass ein Ausbau von Solarenergieanlagen vorrangig auf Dachflächen und vorversiegelten Flächen stattfinden sollte. Wir regen daher an, bei baulichen Neuanlagen insbesondere bei Neubauten von Industrie- und Gewerbeanlagen eine entsprechende Vorgabe zur Installation von Dachflächen- Solarenergieanlagen für die nachfolgenden Planungsebenen in den LEP aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

